



Aktuelles aus dem Wirtschaftsrecht

Liebe Leserinnen und Leser,

anbei erhalten Sie die aktuelle Ausgabe des Newsletters "InfoRecht". Enthalten sind aktuelle Nachrichten aus dem Wirtschaftsrecht.

Viel Spaß beim Lesen,

RAin Doris Möller

Inhalt

Privates Wirtschaftsrecht

Verlängerung der Geltungsdauer des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes beschlossen

Verlängerung der COVID-19-Ausnahmeregelungen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht

Reform der Stiftung bürgerlichen Rechts

Aktionsplan zur Stärkung von Bilanzkontrolle und Finanzmarktaufsicht vorgelegt

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts

Kabinettsentwurf des Gesetzes zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts (Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 - KostRÄG 2021)

Bundesrat billigt Gesetz gegen missbräuchliches Abmahnwesen

BMJV: Referentenentwurf zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts liegt vor

Öffentliches Wirtschaftsrecht

WEG Verwalter: Überraschende geplante Einführung einer freiwilligen IHK-Qualifikation „Zertifizierter Verwalter“

Wirtschaftsverbände äußern sich zu den Konsequenzen aus dem EuGH-Urteil Schrems II

Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

EU-Konsultation: Schutz und Durchsetzung von Rechten an geistigem Eigentum in Drittländern

Mehrwertsteuer-Paket für den elektronischen Handel - Europäische Kommission veröffentlicht Auslegungshilfen („explanatory notes“)

EU-Kommission nimmt Änderungen zu IFRS 16 an

EU-Rat: Empfehlungen zur besseren Koordinierung bei Corona-Reisebeschränkungen im Binnenmarkt

EU-Konsultation zum Intra-EU Investitionsschutz

Zusätzliche Newsletter

Zum Schluss

Corona: BMG veröffentlicht Anordnungen betreffend den Reiseverkehr

Altmaier legt 20-Punkte-Plan zur Stärkung von Klimaschutz und Wirtschaftskraft vor

NAP Wirtschaft & Menschenrechte: Abschlussbericht und Benchmarking/LieferkettenG

November 2020: gemeinsame Online-Angebote zum Thema Künstliche Intelligenz

Privates Wirtschaftsrecht

Verlängerung der Geltungsdauer des Kapitalanleger-

Musterverfahrensgesetzes beschlossen

Der Bundestag hat am 18.09.2020 den Gesetzentwurf zur Änderung des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes (BT-Drs. [19/20599](#)) auf Empfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (BT-Drs. 19/22608) [angenommen](#).

Nachdem das Verfahren den [Bundesrat](#) am 09.10.2020 passiert hat, ist mit einer baldigen Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt zu rechnen. Mit dem Gesetz zur Änderung des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes wird die Geltungsdauer des bis zum 31.10.2020 befristeten Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes (KapMuG) bis zum 31.12.2023 verlängert.

Verlängerung der COVID-19-Ausnahmeregelungen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht

Die mit Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 27.03.2020 (BGBl. Teil I, S. 569, 570; Artikel 2 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie) erlassenen Ausnahmeregelungen sollen bis zum 31.12.2021 verlängert werden.

Der vorgelegte [Verordnungsentwurf](#) des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) nutzt die im genannten Gesetz eröffnete Option, die Ausnahmeregelungen über den 31.12.2020 hinaus anzuwenden. Die §§ 1 bis 5, deren Anwendung gemäß § 7 Abs. 1 bis 5 des genannten Gesetzes nun verlängert werden sollen, enthalten verschiedene Erleichterungen für Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, Europäische Gesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft, Verein und Stiftung im Hinblick auf Haupt-/Mitgliederversammlungen und Beschlussfassungen sowie eine Ausnahmevorschrift für das Umwandlungsgesetz. Mit der Verlängerung sollen die Handlungssicherheit und Planungssicherheit der Unternehmen für 2021 gesichert werden.

Die Verlängerung der Frist für die Durchführung der Hauptversammlung der Europäischen Gesellschaft (SE) wird durch die Europäische Verordnung (EU) 2020/699 geregelt und gilt bislang (nur) für das Jahr 2020.

Reform der Stiftung bürgerlichen Rechts

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat einen [Referentenentwurf](#) eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts vorgelegt. Dieser sieht eine abschließende Regelung im BGB vor. Die §§ 80ff. BGB sollen neu gefasst werden. Stiftungen sollen weiterhin zu jedem rechtmäßigen Zweck als eigenständige juristische Personen des Privatrechts errichtet werden können, die mit ihrer Errichtung vom Stifter unabhängig werden. Neben dem Regeltypus der „Ewigkeitsstiftung“, die auf unbestimmte Zeit errichtet wird, können Stiftungen vom Stifter - wie bisher - befristet werden, wenn das gesamte Vermögen der Stiftung in der Stiftungssatzung zum Verbrauch während der Dauer der Stiftung bestimmt ist.

Zuständig für die Anerkennung einer Stiftung ist eine Landesbehörde. Der Entwurf enthält Regelungen zum Verwaltungssitz (§ 83a BGB-E), zum Vermögen der Stiftung (§ 83b, c BGB-E), zur Änderung der Stiftungssatzung (§§ 85f. BGB-E) und zur Zulegung und Zusammenlegung von Stiftungen (§§ 86f. BGB-E) als eigenständige Verfahren zur Vermögensübertragung zwischen Stiftungen. Die Vorschriften über die Organe der Stiftung (§§ 84ff. BGB-E, sog. Business-Judgement-Rule nach § 84a Abs. 3 S. 2 BGB-E) sollen erweitert und die Pflichten der Organe teilweise stärker konkretisiert werden. Geändert werden sollen auch die Voraussetzungen für die Änderung des Stiftungszwecks (§§ 85, 85a BGB-E). Zur Auflösung oder Aufhebung von Stiftungen, vgl. bitte §§ 87ff. BGB-E. Es soll ein zentrales Stiftungsregister mit Publizitätswirkung (§§ 82b Abs. 1, 82d BGB-E sowie Art. 3, 4), geführt durch das Bundesamt der Justiz, eingerichtet werden, in welches jedermann Einsicht nehmen kann. Das erst drei Jahre nach Verkündung des Gesetzes einzurichtende Stiftungsregister würde dann die Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister nach dem Geldwäschegesetz entfallen lassen, wenn sich die meldepflichtigen Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten bereits aus dem Stiftungsregister ergeben (vgl. Art. 9). Nach § 3 Absatz 1 Satz 2 StiftRG-E (vgl. Art. 4) müssen Anmeldungen zum Stiftungsregister öffentlich beglaubigt werden.

Auf unbestimmte Zeit errichtete Stiftungen, die ins Stiftungsregister eingetragen sind, sind gemäß § 82c BGB-E verpflichtet, den Namenszusatz „eingetragene Stiftung“ oder „e S.“ zu führen. Eingetragene Verbrauchsstiftungen haben den Namenszusatz „eingetragene Verbrauchsstiftung“ oder „e VS.“ zu führen.

Aktionsplan zur Stärkung von Bilanzkontrolle und Finanzmarktaufsicht vorgelegt

Bundesfinanzministerium und Bundesjustizministerium haben einen Aktionsplan entwickelt, der u. a. die bisherige Bilanzkontrolle in Deutschland überarbeiten, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) stärken sowie die Regelungen für die Abschlussprüfung schärfen soll. Dem am 07.10.2020 präsentierten Aktionsplan soll in Kürze ein ausgearbeiteter Gesetzentwurf folgen. Der Aktionsplan (bzw. seine Erläuterung) sieht vor, dass im Rahmen der Kontrolle der Bilanzen der kapitalmarktorientierten Unternehmen/Emittenten, die Durchgriffs- und Auskunftsrechte der BaFin gegenüber den Gesellschaften aber auch gegenüber Dritten gestärkt bzw. neu geschaffen werden sollen. Künftig soll die BaFin alle Anlass- und Verdachtsprüfungen übernehmen und u.a. auch die Möglichkeit erhalten, forensische Prüfungen vorzunehmen und die Öffentlichkeit zu informieren.

Die Unabhängigkeit der Wirtschaftsprüfer für Kapitalmarktunternehmen soll mittels einer Verkürzung der externen Rotationspflicht auf zehn Jahre gestärkt werden. Das Verbot von gleichzeitiger Prüfung und Beratung soll weiter verschärft werden. Zudem sollen

Abschlussprüfer auch bei grober Fahrlässigkeit unbeschränkt haften; die Haftungshöchstgrenze bei leicht fahrlässigem Verhalten soll auf künftig 20 Mio. EUR angehoben werden. Börsennotierte Unternehmen müssen künftig über ein angemessenes und wirksames internes Kontrollsystem und entsprechendes Risikomanagementsystem verfügen. Der Aufsichtsrat von Unternehmen im öffentlichen Interesse soll verpflichtet werden, einen Prüfungsausschuss einzurichten. Das Bilanzstraf- und Bilanzordnungswidrigkeitenrecht soll verschärft werden.

Flankiert werden sollen die Pläne mit noch festzulegenden Maßnahmen innerhalb der BaFin, u. a. zur Stärkung der Eingriffsrechte der BaFin im Anleger- und Verbraucherschutz, stärkere Anreize für Whistleblower, Aufbau einer schnellen Eingreiftruppe für die Bilanzkontrolle, Ausweitung der der Geldwäscheaufsicht unterliegenden Unternehmen sowie Intensivierung der Geldwäscheaufsicht.

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts

Mit dem Referentenentwurf soll der im Konjunkturpaket verankerte Auftrag erfüllt werden, zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie ein insolvenzabwendendes Restrukturierungsverfahren zu schaffen (Ziffer 9 des Eckpunkteapiers zum Konjunkturpaket). Das Vorhaben dient zugleich der Umsetzung der Restrukturierungs- und Insolvenzrichtlinie (EU) 2019/1023. Mit ihm werden auch die Konsequenzen aus einer Evaluationsstudie zum geltenden Sanierungsrecht gezogen, und es werden Regelungen zur Digitalisierung des Insolvenzverfahrens vorgesehen. Schließlich sieht der Entwurf eine Anpassung der Vergütungssätze für Insolvenzverwalterinnen vor, die seit über 20 Jahren nicht mehr an die Geldwertentwicklung angepasst worden sind.

Kabinettsentwurf des Gesetzes zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts (Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 - KostRÄG 2021)

Der [Kabinettsentwurf](#) eines Gesetzes zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts, das die Anpassungen des JVEG und des RVG in einem einheitlichen Gesetzentwurf zusammenfasst, liegt vor. Entgegen bisheriger Annahmen soll das Gesetz bereits zum 01.01.2021 in Kraft treten, was daher bereits für die Haushaltsplanung 2021 relevant sein kann.

Bundesrat billigt Gesetz gegen missbräuchliches Abmahnwesen

Am 09.10.2020 hat der Bundesrat das Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs gebilligt. Nach Ausfertigung und Veröffentlichung im BGBl wird das Gesetz in Kraft treten. Nur für die Wettbewerbsvereine gelten Übergangsfristen für deren Eintragung beim Bundesamt für Justiz (BfJ). Wettbewerbsvereine sind noch für neun Monate klagebefugt, müssen aber bis spätestens zum Ablauf von 12 Monaten die Eintragung in das Register beim BfJ nachweisen. Ab 12 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes dürfen nur noch solche Wirtschaftsverbände abmahnen und eine Klage einreichen, die in das Register eingetragen sind.

Es ist zu hoffen, dass die neuen Regelungen den Abmahnmissbrauch auch tatsächlich eindämmen. Inwieweit missbräuchlich agierenden Vereinen ein Riegel vorgeschoben wird, wird stark davon abhängen, wie die Prüfung und Eintragung dieser Vereine durch das BfJ gehandhabt werden wird.

BMJV: Referentenentwurf zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts liegt vor

Der [Entwurf](#) setzt insbesondere die EU-RiLi (2019/790) zum Urheberrecht um. Er ist innerhalb der Bundesregierung noch nicht abschließend beraten. Im Hinblick auf die Diskussionsentwürfe erfolgten Änderungen beim Leistungsschutzrecht der Presseverleger, der Verlegerbeteiligung sowie den pauschalen Vergütungsansprüchen der Kreativen. Ein "Pre-Check"-Verfahren soll Plattformen entlasten und gesetzliche Auskunftsrechte können nur kollektiv modifiziert werden. Der Regierungsentwurf, soll noch im Herbst 2020 beschlossen werden. Danach folgt das parlamentarische Verfahren.

Beratungsbedarf bei der Ressortabstimmung besteht noch zu folgenden Fragen:

1. Vereinbarkeit der Pastiche-Schranke (Artikel 1 Nummer 15 = § 51a UrhG-E) mit dem Dreistufentest und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.
2. Akzessorietät des Vervielfältigungsrechts im Rahmen des Leistungsschutzrechts des Presseverlegers (Artikel 1 Nummer 35 = § 87g Absatz 1 UrhG-E).
3. Mindestquote des Beteiligungsanspruchs der Urheber an den Einnahmen des Presseverlegers aus dem Leistungsschutzrecht (Artikel 1 Nummer 35 = § 87k Absatz 1 UrhG-E).
4. Entfristung des Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetzes (Artikel 1 Nummer 45 = § 142 UrhG-E).
5. Mindestquote des Beteiligungsanspruchs der Urheber im Rahmen der Verlegerbeteiligung (Artikel 2 Nummer 5 = § 27b VGG-E).
5. Rechtsnatur des Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetzes (Artikel 3 = UrhDaGE insgesamt).
6. Unionsrechtliche Zulässigkeit der Schranke für Bagatellnutzungen (Artikel 3 § 6 UrhDaG-E).

Der Referenten-Entwurf regelt:

- die urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen (Artikel 17 der DSM-RL – ehemals Artikel 13),
- gesetzliche Erlaubnisse für das Text und Data Mining und den grenzüberschreitenden Unterricht,

- die kollektive Lizenzvergabe mit erweiterter Wirkung,
- Anpassungen im Urhebervertragsrecht,
- das Presseverleger-Leistungsschutzrecht,
- die Verlegerbeteiligung,
- Reproduktionen von gemeinfreien visuellen Werken,
- Verbesserungen beim grenzüberschreitenden Zugang der europäischen Zivilgesellschaft zu Rundfunkinhalten (Umsetzung der Online-SatCab-RL),
- zahlreiche weitere Änderungen im UrhG und im VGG; z.B. eine neue gesetzliche Erlaubnis für Karikaturen, Parodien und Pastiches.

Die FAQs sind [hier](#) abrufbar.

Öffentliches Wirtschaftsrecht

WEG Verwalter: Überraschende geplante Einführung einer freiwilligen IHK-Qualifikation „Zertifizierter Verwalter“

Kurz vor der 2./3. Lesung im BT zum „Gesetz zur Förderung der Elektromobilität und zur Modernisierung des Wohnungseigentumsgesetzes und zur Änderung von kosten- und grundbuchrechtlichen Vorschriften (Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz – WEMoG)“ soll eine freiwillige IHK Zertifizierung – ein rechtliches Novum – für WEG Verwalter eingeführt werden.

Der Gesetzentwurf vom April 2020 enthielt noch keinen solchen Vorschlag. Die Vorschrift basiert auf einem gemeinsamen Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, aus dem sich die (zivilrechtliche) Einführung einer freiwilligen IHK Zertifizierung des WEG Verwalters ergibt; auf eine Berufszulassungsregel wurde verzichtet. Diese soll mit zweijähriger Umsetzungsfrist in einem neuen § 26a WEG-ModG-E geregelt werden.

Als zertifizierter Verwalter darf sich danach bezeichnen, wer vor einer IHK durch eine Prüfung nachgewiesen hat, dass er über die für die Tätigkeit als Verwalter notwendigen rechtlichen, kaufmännischen und technischen Kenntnisse verfügt. Das BMJV soll durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu a) Inhalt und Verfahren der Prüfung und b) Bestimmungen über das zu erteilende Zertifikat, c) Voraussetzungen, unter denen sich juristische Personen und Personengesellschaften als zertifizierte Verwalter bezeichnen dürfen sowie d) Bestimmungen, wonach Personen aufgrund anderweitiger Qualifikationen von der Prüfung befreit sind, erlassen.

Die Regelung erscheint aus verschiedenen Gründen problematisch. Diese betreffen sowohl die geplante Verordnungsermächtigung selbst als auch gewählte Formulierungen.

Wirtschaftsverbände äußern sich zu den Konsequenzen aus dem EuGH-Urteil Schrems II

Sowohl die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft als auch Fachverbände drücken in dem [Papier](#) ihre Sorge über die wohl länger andauernde Rechtsunsicherheit seit dem Urteil des EuGH zum Datentransfer in Drittländer aus. Sie fordern ein schnelles Handeln der Aufsichtsbehörden und der EU-KOM. Das Papier wurde an die EU-Kommission, Mitglieder des Europäischen Parlaments, Mitglieder des Deutschen Bundestags, die Datenschutzaufsichtsbehörden und den Europäischen Datenschutzausschuss gesandt.

Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

EU-Konsultation: Schutz und Durchsetzung von Rechten an geistigem Eigentum in Drittländern

Die GD Handel hat ihre öffentliche Konsultation "zur Vorbereitung der nächsten Ausgabe des Berichts über den Schutz und die Durchsetzung von Rechten an geistigem Eigentum in Drittländern" eingeleitet. Diese dient dazu, die IPR-Systeme in Drittländern zu verbessern und hilft der GD Handel, ihre Bemühungen und Ressourcen auf die prioritären Länder und deren spezifische Problembereiche zu konzentrieren. Die Konsultation läuft bis zum 16.11.2020.

Die GD Handel führt regelmäßig eine Reihe von bilateralen Treffen mit „Problemländern“ durch, darunter auch China, wo u. a. die gewonnenen Erkenntnisse einfließen und auf Verbesserungen gedrängt wird. Ziel ist es, den Schutz und die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums auch weltweit zu verbessern.

Die Konsultation finden Sie [hier](#).

Mehrwertsteuer-Paket für den elektronischen Handel - Europäische Kommission veröffentlicht Auslegungshilfen („explanatory notes“)

Die EU-Kommission hat am 30.09.2020 sogen. „Explanatory Notes“ veröffentlicht. Sie beziehen sich auf das Mehrwertsteuer-Digitalpaket - Richtlinie (EU) 2017/2455, Richtlinie (EU) 2019/1995, Anwendungs-Verordnung des Rates (EU) 2019/2026 -, welches nach

einer Verschiebung nun zum 01.07.2021 Anwendung finden soll. Deutschland setzt die EU-Regeln mittels des JStG 2020 in nationales Recht um.

Die Auslegungshilfen bzw. Leitlinien enthalten Erläuterungen, Klarstellungen sowie das eine oder andere praktische Beispiel zur Anwendung der drei EU-Rechtssetzungsakte in der Praxis. Sie entfalten keine Bindungswirkung für die Mitgliedstaaten.

Die Leitlinien wird es zunächst nur in einer englischen Sprachfassung geben.

EU-Kommission nimmt Änderungen zu IFRS 16 an

Die Verordnung (EU) [2020/1434](#), veröffentlicht im Amtsblatt v. 12.10.2020, L 331, Seite 20ff., enthält Covid-19-bezogene Änderungen an IFRS 16 „Leasingverhältnisse“. Die Änderungen an IFRS 16 beziehen sich auf optionale, befristete COVID-19-bezogene operative Entlastungen für Leasingnehmer, denen Mietzahlungsunterbrechungen gewährt werden, ohne dass Relevanz und Verwendbarkeit der von den Unternehmen gemeldeten Finanzinformationen untergraben würde. Die Unternehmen haben die Änderungen durch die o. g. Verordnung spätestens ab dem 01.06.2020 für am oder nach dem 01.01.2020 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden.

EU-Rat: Empfehlungen zur besseren Koordinierung bei Corona-Reisebeschränkungen im Binnenmarkt

Am 13.10.2020 haben sich die EU-Regierungen auf Empfehlungen zur besseren Koordinierung von Corona-Reisebeschränkungen geeinigt. Bei Reisen innerhalb der EU sollen die Einstufung von Corona-Risikogebieten, sowie Test- und Quarantänevorschriften klarer und vorhersehbarer werden. Dazu gehört eine Karte der gesamten EU mit einheitlichen Farbcodes, die auf der Grundlage gemeinsamer Kriterien erstellt wird.

Diese wird wöchentlich anhand der gemeinsamen Kriterien vom Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) aktualisiert. Die Mitgliedstaaten stellen dem ECDC die zur Einstufung der Risikogebiete notwendigen Daten zur Verfügung (Neuinfizierungsrate in den letzten 14 Tagen, Testrate, Testpositivitätsrate).

Bei Grün eingestuft Gebieten sollen keine reiseeinschränkende Maßnahmen erfolgen. Bei anderen Gebieten können sie Beschränkungen (wie Quarantäne oder Tests) einführen, diese müssten aber verhältnismäßig und nichtdiskriminierend sein. Personen, die aus anderen Mitgliedstaaten einreisen, sollte grundsätzlich die Einreise nicht verweigert werden. Informationen über Reisebeschränkungen sollten in der Regel 24 Stunden vor Inkrafttreten der Maßnahmen veröffentlicht und auf der Plattform Re-open EU zur Verfügung gestellt werden.

Reisende mit einer wesentlichen Funktion oder einem wesentlichen Anliegen sollten sich nicht in Quarantäne begeben müssen. Dabei ist etwa an Arbeitskräfte oder Selbständige, die systemrelevante Funktionen wahrnehmen (hier wird auf die EU-Leitlinien zur Freizügigkeit von Arbeitskräften im Binnenmarkt verwiesen (s. Rundschreiben 894108013) – diese schließen etwa Grenzarbeiter und entsandte Arbeitnehmer ein); Transportarbeiter; Studenten; Passagiere in Transit oder „Personen, die aus zwingenden (...) Geschäftsgründen reisen“ gedacht.

Die Ratsempfehlungen sind strenger als der Kommissionsvorschlag vom 4. September, der Tests gegenüber Quarantänepflichten priorisierte und die Abschaffung von Restriktionen sowohl für grüne als auch für orangefarbene eingestufte Gebiete forderte.

Die Empfehlungen des EU-Rates vom 13.10.2020 finden Sie unter [hier](#).

EU-Konsultation zum Intra-EU Investitionsschutz

Die EU-Kommission plant eine Initiative über den Schutz und die Erleichterungen von Investitionen in der EU für das 2. Quartal 2021. Hintergrund ist die durch das Achmea-Urteil veranlasste, kürzlich vollzogene Beendigung der bilateralen Intra-EU-Investitionsschutzverträge durch 23 Mitgliedstaaten, darunter auch Deutschland.

Der DIHK bleibt in seiner Stellungnahme zur Konsultation angesichts der unverändert fehlenden Ersatzinstrumente bei seiner bisherigen Position. Die Problematik der Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit und deren Sicherung hat auch im Europäischen Rat bislang keine Lösung gefunden. Nach der Beendigung der Intra-EU-Investitionsschutzabkommen weist der Rechtsschutz für grenzüberschreitende Investitionen innerhalb der EU weiterhin Defizite auf. Grenzüberschreitend tätige Unternehmen brauchen rasch einen verbindlichen Streitbelegungsmechanismus mit durchsetzbaren Entscheidungen, der einfach, schnell, kostengünstig und KMU-freundlich ist. Ergänzend dazu sollten die Möglichkeiten der gütlichen Streitbeilegung über die Mediation hinaus erweitert werden.

Hier der [Link](#) zur DIHK-Stellungnahme.

Zusätzliche Newsletter

Aktuelle Steuerinformationen finden Sie im [Newsletter "Steuern | Finanzen | Mittelstand"](#)

Den Newsletter "AUFTRAGSWESEN AKTUELL" können Sie hier abonnieren:
<https://auftragsberatungsstellen.de/index.php/aktuelles>

Zum Schluss

Corona: BMG veröffentlicht Anordnungen betreffend den Reiseverkehr

Die [Anordnung](#) beinhaltet Regelungen für nach Deutschland Einreisende im Zusammenhang mit Coronavirus sowie eine Aussteigekarte. Abrufbar unter:

Weitere Informationen "Merkblatt und Aussteigekarte im Zusammenhang mit dem Coronavirus" finden Sie [hier](#).

Altmaier legt 20-Punkte-Plan zur Stärkung von Klimaschutz und Wirtschaftskraft vor

Wirtschaftsminister Peter Altmaier hat einen 20-Punkte-Plan vorgelegt, mit dem Klimaschutzziele verbindlich werden sollen und gleichzeitig die Wirtschaftskraft gestärkt wird. Noch vor der Bundestagswahl soll eine „Charta für Klimaneutralität und Wirtschaftskraft“ von Bundestag und Bundesrat verbindlich beschlossen werden. Weitere Akteure sollen der Charta beitreten können.

Den einzelnen Jahren sollen konkrete Klimabudgets zugeteilt werden, um bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen. Die Charta soll eine „Klima-Garantie“ und eine „Wirtschafts-Garantie“ enthalten. Diese soll staatliche Stellen verpflichten, alle notwendigen und geeigneten Maßnahmen zur Erreichung der Klimaziele und zur Erhaltung der Wirtschaftskraft zügig zu ergreifen und umzusetzen. Dazu gehört das Prinzip, dass wettbewerbsrechtlich relevante Belastungen der Wirtschaft durch Klimaschutzmaßnahmen auszugleichen sind.

Ergänzt wird dies durch ein öffentliches Scoreboard, wo jeder die Fortschritte von Organisationen und Institutionen einsehen kann. Unternehmen sollen sogenannte „Carbon Contracts for Difference“ für einen schnelleren Transformationsprozess nutzen können, als er durch die offiziellen Klimaziele vorgegeben ist. Über einen "Matching Mechanismus" soll sichergestellt werden, dass immer genügend erneuerbarer Strom und grüner Wasserstoff vorhanden ist. Emissionshandel und BEHG sollen reformiert werden und das EEG schrittweise zu einem europäischen Instrument ausgestaltet werden.

Den Plan des Ministers finden Sie [hier](#).

NAP Wirtschaft & Menschenrechte: Abschlussbericht und Benchmarking/LieferkettenG

Das Auswärtige Amt hat den Abschlussbericht des Monitorings zum NAP Wirtschaft und Menschenrechte vorgelegt. Im Benchmarking für die teilnehmenden Unternehmen sind der Fragebogen und dessen Auswertungsvorgehen bzw. Anforderungsprofil transparent dargelegt.

Der Abschlussbericht stellt einen Synthesebericht über die Gesamtzeit des NAP-Monitorings dar, das im Juni 2018 begann. Es finden sich darin einige weitere Dateninterpretationen des Konsortiums und branchenbezogenen Auswertungen. Mit dem Bericht ist das NAP-Monitoring abgeschlossen. Die Dokumente können auf www.diplo.de/nap-monitoring sowie auf www.wirtschaft-menschenrechte.de heruntergeladen werden.

Interessant ist insbes. die zweite Anlage NAP-Ergebnisse und Benchmark, welche vom ausführenden Konsortium Ende September an die teilnehmenden Unternehmen aus 2020 geschickt wurde. In diesem Dokument wird die Vorgehensweise der Auswertung transparent gemacht, damit die Unternehmen selbständig noch einmal nachvollziehen können, wo sie stehen. Es wird deutlich, dass die Betriebe alle 5 Kernelemente komplett erfüllt haben mussten, um als „Erfüller“ zu gelten.

Das schlechte Abschneiden der Unternehmen war die Basis für den Startschuss des Lieferkettengesetzes. BMAS/BMZ müssen sich weiterhin mit dem BMWi auf gemeinsame Eckpunkte einigen. Einen Zeitplan dafür gibt es noch nicht.

November 2020: gemeinsame Online-Angebote zum Thema Künstliche Intelligenz

Am 28.10.2020 startet die Novemberausgabe einer Webinarreihe zum Thema Künstliche Intelligenz.

Insgesamt wird es sechs Onlineveranstaltungen geben, organisiert von der IHK zu München und Oberbayern und der Bergischen IHK.

Informationen dazu und Anmeldelinks finden Sie bei Interesse unter www.dihk.de/gemeinsamdigital.

Gefällt Ihnen unser Newsletter?

Dann [empfehlen Sie ihn weiter](#) oder [melden Sie sich hier an](#).

[Über uns](#)

[Impressum](#)

[Weitere Newsletter](#)



Herausgeber:
DIHK | Deutscher Industrie- und
Handelskammertag e.V.
Breite Straße 29
D-10178 Berlin
Telefon 030 20308-0
Fax 030 20308-1000
E-Mail info@dihk.de

Eintrag ins Vereinsregister:
Registernummer 19943B
Vereinsregister Berlin
Amtsgericht Charlottenburg

Um die Bilder und Infografiken unseres Newsletters direkt angezeigt zu bekommen, fügen Sie die Absender-Adresse zu Ihren Kontakten hinzu.

Sollten Sie kein Interesse an weiteren Newslettern haben, können Sie sich [hier](#) abmelden.